

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 16/07 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Unfallkasse Sachsen,
Rosa-Luxemburg-Straße 17a, 01662 Meißen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 25. Oktober 2006 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe des Verfahrensmangels und der grundsätzlichen Bedeutung gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Die von der Klägerin als Verfahrensmangel gerügte Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) ist nicht schlüssig dargelegt. Diese Vorschrift konkretisiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes - GG -). Sie soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (s § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen mit einbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (BVerfGE, aaO), zB wenn ein Gericht das Gegenteil des Vorgebrachten - ohne entsprechende Beweisaufnahme - annimmt oder den Vortrag eines Beteiligten als nicht vorgetragen behandelt (vgl BVerfGE 22, 267, 274; 42 364, 368) oder wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrages zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, nicht eingeht, sofern der Tatsachenvortrag nach der Rechtsauffassung des Gerichts nicht unerheblich ist (BVerfGE 86, 133, 146).
- 3 Diese rechtlichen Voraussetzungen hat die Klägerin nicht dargestellt. Sie beanstandet allein, dass das LSG auf den Inhalt bestimmter ärztlicher Gutachten und Befundberichte nicht eingegangen sei und sich bestimmten gutachterlichen Beurteilungen nicht angeschlossen habe. Dies belegt die Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör nicht, sondern stellt inhaltlich einen Angriff gegen die freie richterliche Beweiswürdigung des LSG dar. Auf eine Verletzung des die freie richterliche Beweiswürdigung betreffenden § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann indes nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht gestützt werden.
- 4 Soweit sich die Klägerin auf eine grundsätzliche Bedeutung der Sache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen, weil sie die grundsätzliche Bedeutung in ihrer Beschwerdebegründung nicht, wie in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG



vorgeschrieben, dargelegt hat. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine bestimmte abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 sowie ua Beschluss des Senats vom 11. Mai 1999 - B 2 U 3/99 B -). Demgemäß muss der Beschwerdeführer aufzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff).

- 5 Danach hat die Klägerin die behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache schon im Ansatz nicht dargestellt. Sie behauptet allein, das LSG habe § 73 Abs 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch fehlinterpretiert. Eine bestimmte, auf diese gesetzliche Norm bezogene, abstrakte Rechtsfrage hat die Klägerin bereits nicht formuliert. Eine solche ist auch aus ihren Ausführungen nicht zu erkennen. Zudem macht die Klägerin keine Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit, Klärungsfähigkeit sowie der über den Einzelfall hinausreichenden Bedeutung einer entsprechenden abstrakten Rechtsfrage.
- 6 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

